

Beitragsverordnung zum Kantonalen Landwirtschaftsgesetz (BLV)

KRB vom 2. April 1996

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf § 64 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994¹⁾
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
23. Januar 1996

beschliesst:

I. Gegenstand und Zuständigkeit

§ 1. *Gegenstand*

Diese Verordnung regelt in Ausführung des Landwirtschaftsgesetzes die
Gewährung von Beiträgen.

§ 2.²⁾ *Zuständigkeit*

Der Regierungsrat legt die Beiträge im Einzelfall im Rahmen des vom
Kantonsrat genehmigten Verpflichtungskredits (Globalbudget Amt für
Landwirtschaft) fest.

§ 2^{bis}.³⁾ *Rechtsanspruch*

Auf die Ausrichtung von Beiträgen besteht kein Rechtsanspruch.

II. Strukturverbesserung und Investitionshilfe

1. Strukturverbesserungen

§ 3. *Beitragsberechtigung*

¹⁾ Beiträge werden nur an Unternehmen ausgerichtet, für welche die amtliche Mitwirkung zugesichert ist.

²⁾ In der Regel werden Beiträge an Unternehmen ausgerichtet, an die auch der Bund einen Beitrag leistet.

³⁾ ...⁴⁾

¹⁾ BGS 921.11.

²⁾ § 2 Fassung vom 13. Dezember 2000.

³⁾ § 2^{bis} eingefügt am 13. Dezember 2000.

⁴⁾ § 3 Absatz 3 aufgehoben am 13. Dezember 2000.

§ 4. *Beitragshöhe*

¹ Der Kantonsbeitrag beträgt im allgemeinen bis 35% der anerkannten Kostenvoranschlagssumme oder der Abrechnungssumme, wenn diese kleiner ist.

² Für umfassende Strukturverbesserungen sowie für besonders aufwändige Unternehmen, namentlich im Berggebiet, kann der Beitrag bis auf 40% erhöht werden.¹⁾

³ An den baulichen Unterhalt von Strassen zu ganzjährig bewohnten Höfen im Berggebiet kann der Beitrag auf 100% erhöht werden.

⁴ ...²⁾

⁵ Der Kantonsbeitrag bemisst sich im Einzelfall nach der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens, den agrar- und umweltpolitischen Rahmenbedingungen sowie der Belastung und dem Leistungsvermögen der beteiligten Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen³.

⁶ ...⁴⁾

2. Investitionskredite und Betriebshilfe⁵⁾

§ 5.⁶⁾ *Darlehen*

Im Rahmen der vom Bund dem Kanton zur Verfügung gestellten Mittel werden Investitionskredite gemäss Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 und der dazugehörigen Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998 als zinslose oder verzinsliche Darlehen gewährt oder verbürgt.

§ 5^{bis} ⁷⁾ *Betriebshilfe*

Im Rahmen der vom Bund und dem Kanton zur Verfügung gestellten Mittel werden Betriebshilfedarlehen gemäss Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 und der dazugehörigen Betriebshilfeverordnung vom 7. Dezember 1998 gewährt.

III. Produktionslenkung und Einkommenssicherung

§ 6.⁸⁾ *Produktionslenkung*

Der Kanton kann an folgende Massnahmen Beiträge leisten:

- a) an die Umstellung auf anerkannte biologische Bewirtschaftungstechniken und -methoden;

¹⁾ § 4 Absatz 2 Fassung vom 13. Dezember 2000.

²⁾ § 4 Absatz 4 aufgehoben am 13. Dezember 2000.

³⁾ § 4 Absatz 5 Fassung vom 13. Dezember 2000.

⁴⁾ § 4 Absatz 6 aufgehoben am 13. Dezember 2000.

⁵⁾ Überschrift 2. Fassung vom 13. Dezember 2000.

⁶⁾ § 5 Fassung vom 13. Dezember 2000.

⁷⁾ § 5^{bis} eingefügt am 13. Dezember 2000.

⁸⁾ § 6 Fassung vom 13. Dezember 2000.

- b) an eine besonders umweltschonende Bewirtschaftungsweise in empfindlichen Gebieten in Ergänzung zu den Bundesleistungen;
- c) zur Förderung einer standortgerechten Bewirtschaftung, insbesondere für die Arbeitsteilung Berg/Tal, sofern sie nicht produktebezogen ist.

§§ 7.-8. ...¹⁾

§ 9.²⁾ *Starthilfe*

Der Kanton kann für innovative, überbetriebliche Projekte und zur Förderung regionaler Absatzmärkte Starthilfen gewähren.

§ 10. *Vollzug*³⁾

Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Voraussetzungen, Bedingungen sowie Auflagen und legt die Beitragshöhe fest.

IV. Tierzucht

§ 11.⁴⁾ *Beiträge an die Tierzucht*

Der Kanton leistet die in der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Beiträge und Prämien.

V. Tiergesundheit, Tierseuchen, Tierschutz

1. Tierseuchen

§ 12. *Tierseuchenkasse*

¹⁾ Der jährliche Kantonsbeitrag bzw. allfällige Gemeindebeiträge umfassen die Kosten für die Bekämpfung der Zoonosen sowie einen anteilmässigen Beitrag an die Grundkosten der Tierseuchenbekämpfung.

²⁾ Er wird jeweils aufgrund des Aufwandes im letzten abgerechneten Jahr errechnet.

§ 13. *Notschlachtanlagen*

An regionale Anlagen für Notschlachtungen werden auf Kosten der Tierseuchenkasse Beiträge gewährt beim:

- a) Neubau in der Höhe bis maximal 40%.
- b) Ausbau in der Höhe bis maximal 35% der beitragsberechtigten Kosten.

¹⁾ §§ 7-8 aufgehoben am 13. Dezember 2000.

²⁾ § 9 Fassung vom 13. Dezember 2000.

³⁾ § 10 Marginalie eingefügt am 13. Dezember 2000.

⁴⁾ § 11 Fassung vom 13. Dezember 2000.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

§ 14. Änderung

¹ Die Verordnung über das Bodenverbesserungswesen vom 27. Dezember 1960¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 11 wird aufgehoben.

§ 13 wird aufgehoben.

² Der Gebührentarif vom 24. Oktober 1979²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 44 lautet neu:

§ 44. Schätzungen und Verfügungen in den	Franken
Bereichen Boden und Pachtrecht	50–1000

§ 45 wird aufgehoben.

§ 46 wird aufgehoben.

Als § 48^{bis} wird eingefügt:

§ 48 ^{bis} . Produktionslenkung und Einkommenssicherung	
Anerkennungen und Beitragsermittlung	50–500

§ 49 lautet neu:

§ 49. Nachschauen

a) Grossvieh für das erste Stück	70
für jedes weitere Stück	30
b) Kleinvieh für das erste Stück	50
für jedes weitere Stück	10

Als § 50^{bis} wird eingefügt:

§ 50^{bis}. Tierseuchen

a) Bewilligungen nach der Tierseuchengesetzgebung	30–800
b) Prüfung und Fähigkeitsausweis für Viehinspektoren und	
Viehinspektorinnen	200
c) Anordnung von Verwaltungsmassnahmen	100–2500
d) Kontrollen, Zertifikate, usw.	50–500

Als § 50^{ter} wird eingefügt:

§ 50 ^{ter} Verkehrsscheine	2–14
-------------------------------------	------

¹⁾ GS 81, 358 (BGS 923.12).

²⁾ GS 88, 186 (BGS 615.11).

Als § 50^{quater} wird eingefügt:

§ 50^{quater}. Gebühren der Gemeinden für Viehmärkte
(Höchstansätze)

- | | |
|--|-------------|
| a) Tiere der Pferdegattung | pro Stück 6 |
| b) Tiere der Rindergattung über 3 Monate | pro Stück 6 |
| c) Tiere der Rindergattung bis 3 Monate | pro Stück 3 |
| d) Kleinvieh | pro Stück 3 |

§ 51 lautet neu:

§ 51. Kontrollen, Dienstleistungen und Bewilligungen nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben c, d und e des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992 50–5000

Als § 51^{bis} wird eingefügt:

§ 51^{bis}. Prüfung für Fleischkontrolleure und -kontrolleurinnen 400

§ 52 lautet neu:

§ 52. Tierschutz

- | | |
|--|----------|
| a) Bewilligungen nach der Tierschutzgesetzgebung | 50–5000 |
| b) Anordnen von Verwaltungsmassnahmen | 100–5000 |
| c) Kontrollen, Zertifikate, usw. | 50–2000 |

§ 15. Aufhebung

Die Verordnung zur Einführung des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht vom 8. September 1993¹⁾ ist aufgehoben.

2. Inkrafttreten und Befristung

§ 16. Inkrafttreten, Befristung und Referendum

¹⁾ Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Landwirtschaftsgesetz rückwirkend am 1. Januar 1996 in Kraft.²⁾

²⁾ Diese Verordnung ist mit Ausnahme der §§ 11 und 12 befristet bis zum 31. Dezember 1999.

³⁾ Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

¹⁾ GS 92, 879 (BGS 922.13).

²⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 3. September 1997 am 1. Januar 1998;
- 13. Dezember 2000 am 1. Januar 2001;
- 11. März 2003 am 1. Januar 2003.

921.13

§ 17.¹⁾ Verlängerung

Die Geltungsdauer der Beitragsverordnung zum kantonalen Landwirtschaftsgesetz wird um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2004 verlängert.

Die Referendumsfrist ist am 25. Juli 1996 unbenutzt abgelaufen

Publiziert im Amtsblatt vom 2. August 1996

¹⁾ § 17 Fassung vom 11. März 2003.